

I

GRUNDBEGRIFFE

Man hat die hohe Benennungen, die einem Beherrscher oft beigelegt werden (die eines göttlichen Gesalbten, eines Verwesers des göttlichen Willens auf Erden und Stellvertreters desselben), als grobe, schwindlich machende Schmeicheleien oft getadelt; aber mich dünkt, ohne Grund. – Weit gefehlt, daß sie den Landesherrn sollten hochmüthig machen, so müssen sie ihn vielmehr in seiner Seele demüthigen, wenn er Verstand hat (welches man doch voraussetzen muß) und es bedenkt, daß er ein Amt übernommen habe, was für einen Menschen zu groß ist, nämlich das Heiligste, was Gott auf Erden hat, das Recht der Menschen, zu verwalten, und diesem Augapfel Gottes irgend worin zu nahe getreten zu sein jederzeit in Besorgniß stehen muß.

(Zum ewigen Frieden AA VIII, 352/Anm.)²

1. BEGRIFF UND PHILOSOPHIE DES RECHTS

Rechtsmetaphysische Theorien teilen die Überzeugung, daß es ein objektives, übergeschichtlich gültiges und allgemein verbindliches Rechtsprinzip gibt, das der menschlichen Erkenntnis zugänglich ist und eine jedermann verpflichtende, unverrückbare Grenze zwischen Recht und Unrecht zieht. Der Jurist weiß, was zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Land Rechtens ist, seine Gesetzeskenntnis enthält aber kein Wissen über das Recht an sich, über das Prinzip des Rechts und der Gerechtigkeit. Der Jurist kennt die Gesetze eines Landes, er kennt aber nicht das keinem menschlichen Satzungswillen entstammende, aller menschlichen Gesetzgebung vorgegebene transpositive Rechtsprinzip, das – gleichgültig, ob es in naturrechtlicher, vernunftrechtlicher oder gottesrechtlicher Gestalt auftritt – selbst unabhängig von allen besonderen geschichtlichen und kulturellen und sonstigen empirischen Merkmalen die grundlegenden Rechtlichkeitsbedingungen für alle äußeren zwischenmenschlichen Beziehungen, gesellschaftlichen Formationen und politischen Verhältnisse verbindlich festlegt. Will der Jurist wissen, ob die Gesetze seines Landes gerecht sind, muß er den Rechtsphilosophen befragen. Auch wenn er

² Es wird nach der Akademie-Ausgabe der Gesammelten Schriften Kants zitiert; die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische Zahl bezeichnet die Seite.

noch tiefer schürfen möchte und das Problem klären möchte, wie denn dem gewaltentsprungenen geschichtlichen Recht je Verbindlichkeit zukommen kann, wie sich Gewaltfaktizität in rechtlichen Gültigkeitsanspruch verwandeln kann. Denn die Empirie hilft nicht weiter, wenn nach den normativen Grundlagen jeder positiven Gesetzgebung, insbesondere auch nach den Geltungsvoraussetzungen der Gesetzgebungskompetenz selbst, gefragt wird. Eine empirische Rechtslehre ist darum, so Kants harscher Vergleich, wie der Kopf aus Phädrus' Fabel: möglicherweise schön anzuschauen, jedoch bestimmt ohne Gehirn (vgl. VI, 230).

Kants Antwort auf die Frage nach dem normativen Grund des Rechts und dem Grund aller rechtlichen Normativität beginnt mit der Definition des Rechtsbegriffs und der Formulierung und Exposition des Rechtsprinzips.³ In der Definition des Rechtsbegriffs wird der Anwendungsbereich des Rechts bestimmt. Der Rechtsbegriff bezieht sich – anders als der Begriff der Moral und der Ethik – ausschließlich auf äußere praktische zwischenmenschliche Verhältnisse. Die Regelungsmaterie des Rechts sind die sozialen Beziehungen der Menschen. Das Recht antwortet auf Konflikte im geteilten Lebensraum. Der dem Rechtsgesetz unterworfenen Mensch ist das mit seinesgleichen in Raum und Zeit lebende, zu seinesgleichen in äußere Beziehungen tretende vernünftige Sozialwesen. Die Innenwelt der Gedanken, Absichten, Überzeugungen und Gesinnungen fällt nicht in die Zuständigkeit vernunftrechtlicher Normierung, darf daher auch nicht durch positive Gesetze kontrolliert werden. Nur in dem Bereich zwischen den Menschen kann das Recht legitim herrschen.

Des näheren bezieht sich Kants Rechtsbegriff auf freie, selbstverursachte und daher verantwortbare Handlungen. Erzwungene Handlungen fallen ebensowenig unter den Rechtsbegriff wie von mir zwar ausgehende, jedoch nicht von mir beabsichtigte Ereignisfolgen. Wenn ich stolpere, vielleicht, weil mich jemand aus Versehen angestoßen hat, und dadurch einen anderen zu Boden reiße, wobei sich dieser verletzt, dann habe ich zwar in massiver Weise auf seine Freiheit und sein Wohlbefinden Einfluß genommen, aber nicht als Person, sondern nur als Gegenstand, nicht als Handelnder, sondern nur als ein körperliches Ereignis. Daher kann diese von mir ausgehende Verletzung auch nicht als Unrechtshandlung qualifiziert und mir zugerechnet werden. Gegenstand rechtlicher Beurteilung können also nur freiheitskausale Auswirkungen auf andere sein; naturkausale Auswirkungen stehen hingegen jenseits von Recht und Unrecht.

Weiterhin bezieht sich der Rechtsbegriff nur auf den äußeren Bereich der Handlungsfreiheit. Nur die Auswirkungen der Handlungen auf die Handlungsfreiheit anderer interessieren ihn. Sein Regelungsbereich wird allein durch das wechselseitige Verhältnis der Handlungsfreiheiten gebildet. Damit sind neben den Gesinnungen und Überzeugungen auch die Interessen und Bedürfnisse aus der Rechts-

³ Eine ausführliche und umfassende Darstellung der Rechtsphilosophie Kants habe ich gegeben in: Wolfgang Kersting: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1984; erweiterte Taschenbuchausgabe Frankfurt/M. 1993.